

Name der Gesellschaft:  
Mülheimer Hafen=Actien=Verein

会社名：  
ミュルハイム港湾株式会社

認可年月日：  
1841.04.17.

業種：  
その他（港湾）

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, 1842, SS.141-151.

ファイル名：  
18410417MHAV.pdf

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 21. Düsseldorf, Montag, den 2. Mai 1842.**

(Nr. 374.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. April 1841., die Anlage eines Hafens an der Ruhr unterhalb Mülheim betr. I. S. III. Nr. 2500.

Auf Ihren Bericht vom 9. v. M. will Ich die Anlage eines Hafens an der Ruhr unterhalb Mülheim durch eine Actien-Gesellschaft gestatten und der letztern für den Zweck, Mobilien und Immobilien Behufs der Anlage und der Verwaltung des Hafens erwerben und wieder veräußern, auch Prozesse führen zu können, Corporations-Rechte verleihen. Auch erteile Ich dieser Gesellschaft die Befugniß, die Grundstücke, deren sie zu dem Hafenbaue nach dem dafür festgestellten Plane bedürfen wird, nach den Vorschriften über Abtretung des Privat-Eigenthums zu öffentlichen Zwecken zu erwerben, bestimme hiebei jedoch, daß vorher mit jedem der in der vorgelegten, und nebst dem Situationsplane des Hafens hierbei zurückfolgenden Nachweisung aufgeführten Betheiligten gütliche Vereinbarung zu versuchen ist. Sofern von einem oder mehren derselben gegen die Abtretung besondere Einwendungen erhoben werden, haben Sie in Erwägung zu ziehen, ob solche durch eine Abänderung oder Verminderung des Umfangs des Hafens sich beseitigen lassen. Erst, wenn das Gegegentheil sich herausstellt, und der Versuch der Güte ohne Erfolg bleibt, ist zum Behuf der Zwangs-Entäußerung auf gerichtliches Verfahren zu provociren. Zugleich ermächtige Ich Sie, zur Beförderung dieser Hafen-Anlage ein, auf den, von der Gesellschaft zu erwerbenden Realitäten hypothekarisch sicher zu stellendes Darlehn von Zwanzig Tausend Thaleru aus den an Ruhrschiffahrts-Abgaben und Ruhrschleusengeldern gesammelten Beständen zu gewähren. Von da ab, wo die erste Zahlung darauf erfolgt, benützt die Gesellschaft das Darlehn zwei Jahre lang zinsfrei, falls die Entrichtung der Hafengebühren nicht etwa früher eintritt. Ist dies der Fall, so hat die Gesellschaft von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die Hafengeld-Erhebung beginnt, sonst aber vom Ablaufe jener zweijährigen Frist an, zur Verzinsung des Darlehns mit 2½ Procent und zur allmählichen Abtragung desselben, so lange bis diese erfolgt ist, jährlich Eintausend fünfshundert Thaler abzuführen. Nach bewirkter Herstellung des Hafens gestatte Ich derselben, von den Kohlen, die aus dem Hafen verschifft werden, an Hafengeld  $\frac{1}{2}$  Pfennig für den Centner, so wie von jedem im Hafen überwinterten Schiffe ein Schiffs-geld von 4 Thlr. für den Winter zu erheben. Dem anliegenden Statut der Gesellschaft haben Sie, in Meinem Auftrage, die Genehmigung zu erteilen, mit dem Vorbehalte, es unbeschadet der Rechte dritter Personen zurückzunehmen, wenn von der Gesellschaft den Bestimmungen desselben oder dieser Meiner Ordre zuwidergehandelt werden sollte. Potsdam, den 17. April 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Revidirt und contrafirmirt  
Berlin, den 14. Juni 1841.  
Georg Wilhelm von Liebau.  
Geheimer Finanz-Rath.

Für richtige Abschrift.  
Pesch,  
Geheimer Kanzlei-Inspektor.

## S t a t u t e n

## des Hafengebäude-Actien-Vereins zu Mülheim an der Ruhr.

1) Die unter dem Namen:

## „Mülheimer Hafen-Actien-Verein“

sich bildende Actien-Gesellschaft bezweckt die Anlage eines Sicherheitshafens an der Ruhr unterhalb Mülheim, verbunden mit den erforderlichen Kohlen-Niederlage- und Schiffszimmerplätzen, und wählt Mülheim als ihren Wohnsitz.

Derselben stehen in Bezug auf Anlage und Verwaltung des Hafens, Erwerbung und Veräußerung von Mobilien und Immobilien, so wie bei Führung von Prozessen die Rechte einer Corporation zu.

2) Die Anlage des Hafens erfolgt nach dem vom Wasserbau-Inspector Neuenborn entworfenen Plane unter den vom Königl. Finanz-Ministerio etwa festzustellenden Modificationen.

3) Die Ausführung des Hafengebäues ist der höhern Orts anzuordnenden Leitung unterworfen.

4) Die Acquisition des nach dem vorliegenden Plane zum Hafen, zu der Kohlenniederlage und Schiffszimmerplätzen nöthigen Terrains und der dazu gehörigen Gebäude für den Ruhrschiffahrts-Controllleur und Hafenzwänger, überhaupt die ganze Hafenanlage erfordert nach dem berichtigten Anschlage einen Kostenaufwand von 58,383 Rthlr. 5 Sgr. 5 Pf.

Die Deckung dieses mit Rücksicht auf unvorhergesehene Fälle vorläufig zu 60,000 Rthlr. angenommenen Anlage-Kapitals erfolgt:

a) durch ein vom Staate aus den an Ruhrschiffahrtsabgaben und Ruhrschleusen-geldern gesammelten Beständen erwartetes, und auf die von der Gesellschaft zu acquirirenden Realitäten hypothekarisch einzutragendes Darlehn von 20,000 Rthlr. und

b) durch ein Actien-Kapital von 40,000 Rthlr.

5) Zur Erzielung des Letzteren werden 200 Actien gebildet.

6) Die Einzahlung des Actienbetrags erfolgt, sobald die Gesellschaft die Genehmigung des Staats erhalten hat, nach Bestimmung der dieselbe repräsentirenden Direction.

7) Das im §. 4. Litt. a. erwähnte Darlehn wird erst nach geschäner Verwendung des Actien-Kapitals in — dem Bedürfnisse entsprechenden — Raten ausbezahlt. Die desfalligen Anträge werden bei derjenigen Provinzialbehörde, welche die Ruhrschiffahrts-Sachen leitet, angebracht. Ihr gebührt die Prüfung und Entscheidung.

Die Benützung des Kapitals wird der Gesellschaft bis zum Ablauf von 2 Jahren nach der ersten Zahlung auf dasselbe, in keinem Falle aber über den Zeitraum hinaus, wo die Entrichtung der Hafengebühren eintritt, zinsfrei gewährt. Von dem Zeitpunkte der fortfallenden Zinsfreiheit an, hat sie zur Verzinsung und Amortisation des vorgeschossenen Kapitals alljährlich 1500 Thaler abzutragen, welche zunächst auf die zu 2½ Procent festgesetzten Zinsen, im Uebrigen aber als Kapital-Abzahlung zu berechnen sind.

8) Wägte die verauslagte Summe zur Erreichung des Gesellschaftszwecks nicht genügen, so wird das Fehlende auf die einzelnen Actionaire ausgeschlagen. Zu neuen Beiträgen nach vollendetem Hafengebäude sind sie nicht verpflichtet.

9) Der Hafen, so wie die dazu gehörigen Kohlenniederlage- und Schiffszimmerplätze bilden ein Eigenthum der Gesellschaft. Jeder Actionair ist daran, nach Verhältnis des Einschusses gleichmäßig theilhaftig. Er kann seine Rechte an einen Andern übertragen. So lange aber der neue Erwerber die geschäene Cession der Gesellschaft nicht auf glaubhafte

Weise documentirt hat, können alle Verhandlungen mit dem frühern Actionair, so wie alle Zahlungen an denselben gültig erfolgen.

10) Ueber die Benutzung des Hafens und seiner sämtlichen Zubehörungen hat die Gesellschaft ein Regulativ zu beschließen, welches zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Finanz-Ministers bedarf.

Niemanden darf die Benutzung des Hafens unterfagt, eben so wenig Jemanden dabei und bei der Erhebung der Gebühren ein Vorzug zugesandt werden.

11) Die Kohlen-Niederlage- und Schiffzimmer-Plätze werden öffentlich vermietet.

12) An Abgaben sind zu entrichten:

a) von jedem aus dem Hafen zu verschiffenden Centner Kohlen 2 Pfennig Hafengeld,

b) von jedem im Hafen überwinternden Schiffe ein Schusgeld von 4 Rthlr. pro Winter.

13) Diese Abgaben, so wie die Miete für Lager- und Zimmerplätze werden, so lange das im §. 4 Litt. a. erwähnte Darlehn nicht zurückgezahlt worden, von der hiesigen Königlichen Ruhrschiffahrts-Kasse gegen eine Hebegebühr von 2 Procent der Einnahme erhoben.

14) Die Erträge der Anlage sind zunächst zur Deckung der im §. 7 bemerkten 1500 Rthlr. und demnächst zur Bestreitung der durch die laufende Verwaltung und Unterhaltung entstehenden Kosten bestimmt.

Der sich nach Abzug dieser Beträge bildende Einnahme-Überschuß muß der Gesellschaft zu Händen ihres Revidanten am Schluß eines jeden Jahres ausbezahlt werden.

15) Die jährliche reine Einnahme wird auf sämtliche Actien gleichmäßig vertheilt.

16) Die Vertheilung geschieht alljährlich am Schluß des Jahres.

17) Die Gesellschaft wird durch eine aus 5 Mitgliedern bestehende Direction repräsentirt.

18) Die Wahl derselben, so wie die Anordnung der inneren und äußern Angelegenheiten der Gesellschaft, so weit solche der Direction nicht überwiesen ist, erfolgt durch einen Beschluß der Gesellschaftsmitglieder.

19) Die Einladung zu der ersten General-Versammlung geschieht vom hiesigen Bürgermeister; später von der Direction. Sie erfolgt unter summarischer Anführung der zu beratenden Gegenstände durch zweimalige Bekanntmachung in dem öffentlichen Anzeiger oder dem diesem für gesetzliche Edictalladungen substituirt werdenden Blatte.

Die erste Bekanntmachung muß mindestens 14 Tage vor der stattfindenden General-Versammlung ergehen.

20) In der ersten General-Versammlung hat der hiesige Bürgermeister, in den spätem der von der Gesellschaft von Jahr zu Jahr zu erwählende Präsident, oder der für den Fall seiner Abwesenheit zu erwählende Vice-Präsident den Vorsitz und die Leitung.

21) Jedes Mitglied kann sich in den General-Versammlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; jedoch nur in sofern, als sich dieser durch eine öffentliche Urkunde sofort legitimirt.

22) Nur die persönlich oder durch gehörige Bevollmächtigte erschienenen Actionaire haben Stimmrecht. Wer beim Anfange einer Abstimmung sich nicht in die Liste der Anwesenden hat eintragen lassen, darf bei dieser Abstimmung nicht zugelassen werden.

23) Jede Actie berechtigt zu einer Stimme.

24) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Bei vorhandener Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

25) Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von 5 Gesellschaftsmitgliedern erforderlich.

26) Ueber die Verhandlungen und gefassten Beschlüsse der General-Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches wenigstens von der Hälfte der anwesenden Gesellschaftsmitglieder resp. deren Vertreter unterschrieben werden muß.

Ohne diese Unterschrift ist solches nicht verbindend.

27) Ein gegen die Bestimmungen der S. S. 19 und 22 abgefasster Beschluß ist nichtig.

28) Jeder Actionair kann einen beliebigen Antrag durch die Direction zur Abstimmung bringen lassen, und es ist diese eine General-Versammlung anzuordnen verpflichtet, sobald solche von 3 Actionairen schriftlich beantragt wird.

29) Die Direction wird von 3 zu 3 Jahren gewählt.

30) Zur Uebernahme, imgleichen zur Fortsetzung des Amtes eines Directors oder Präsidenten sind Alle diejenigen unfähig:

- a) welche eines entehrenden Verbrechens wegen bestraft worden, oder sich diesbezüglich in Untersuchung befinden;
- b) welche in Concurs versunken, bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Gläubiger;
- c) welche irgend ein sonstiges Amt bei der Gesellschaft haben, oder übernehmen;
- d) welche mit der Gesellschaft Contracte eingehen.

31) Der Direction liegt insbesondere ob:

- a) die Actienbeträge, so wie sonstige Gelder der Gesellschaft einzuziehen und wirtschaftlich zu veranlagern;
- b) Verträge aller Art mit Dritten einzugehen und abzuschließen, überhaupt bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, selbst in Fällen, in denen es einer Spezial-Vollmacht bedarf und namentlich beim Ankauf und bei Veräußerung von Grundstücken, die Gesellschaft zu vertreten oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen;
- c) Beamte anzustellen, zu entlassen, zu beaufsichtigen, mit Instruktionen zu versehen und deren Remuneration zu bestimmen.

32) Angelegenheiten worüber die Direction nicht einstimmig werden kann, gehören zur Entscheidung der Gesellschaft und sind deren Beschlüsse überhaupt für die Direction maßgebend.

33) Die von sämtlichen Mitgliedern der Direction vollzogenen Urkunden haben für die ganze Gesellschaft verbindliche Kraft.

Die Actien werden von ihr in nachstehender Form ausgefertigt.

A c t i e  
des Mülheimer Hafen-Actien-Vereins.

No.

N. N. hat an die Kasse des Mülheimer Hafen-Actien-Vereins die Summe von Zweihundertfünfzig Thaler Preuß. Courant baar entrichtet, und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des vom Staate unterm . . . . . bestätigten Statutes Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinne und Verluste des Vereins.

Mülheim a.d. Ruhr, den

N. N.				
Director.	Director.	Director.	Director.	Director.

34) Für Einnahme und Ausgabe wird ein Rendant bestellt, der alljährlich Rechnung legen muß, und sich im Uebrigen nach der ihm zu ertheilenden Instruktion zu richten hat.

35) Mögte die projectirte Kanalisierung der Ruhr zur Ausführung kommen, so hat die Gesellschaft selbstredend hiirgegen kein Widerspruchsrecht, vielmehr es zu erleiden, daß der Hafen zur Durchfahrt nach dem Kanal beanzt wird.

36) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn sich in einer gehörig convocirten General-Versammlung 2/3 tel der Stimmen dafür entscheiden.

Von einem solchen Beschlusse ist sogleich die Regierung zu Düsseldorf unter Uebersendung des Protokolls zu unterrichten, um die Sicherstellung der Gläubiger controlliren zu können.

37) Abänderungen der vorstehenden Statuten können nur in gleicher Weise beschloffen werden, und erhalten erst nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung Kraft.

Zur Veräußerung des ursprünglichen Grundeigenthums der Gesellschaft, zur Erwerbung neuer Immobilien und deren Wiederveräußerung, zur Vermehrung der Zahl der Actien oder ihres Betrages, so wie zu Anleihen ist die Zustimmung des Finanz-Ministers erforderlich.

Für richtige Abschrift.

Residirt und contraignirt.

Berlin, den 14. Juni 1841.

Georg Wilhelm von Blebahn.

Geheimer Finanz-Rath.

Pesch,

Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Verhandelt zu Mülheim an der Ruhr, den 27. August 1841.

Nachdem die Anlage eines Sicherheits-Hafens an der Ruhr unterhalb Mülheim, verbunden mit den erforderlichen Kohlen-Niederlage- und Schiffszimmerplätzen, von einer Actien-Gesellschaft durch die angeheftete Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April d. J. nach dem von der Oberbau-Deputation festgesetzten Plane und Kostenanschlage und dem vorstehenden Statut genehmigt worden, erklärten:

1)	Herr Math. Stinnes, daß er sich mit 40 Actien à 200 Thlr. oder	8000 Thlr.
2)	" Wilhelm Goblisch 16½ Actien oder	3300 "
3)	" Math. Krabb 10 . . . . . 2000 )	
	" Herm. Krabb 1 . . . . . 200 }	2200 "
4)	" Heint. Möller-Hoitzkamp 20 Actien	4000 "
5)	Frau Wittve Ge. h. Mühlenbeck und für dieselbe Herr Heint. Mel-	
	linghoff 15 Actien	3000 "
6)	Herr Herm. Kock 5 Actien oder	1000 "
7)	" Herm. Mellingshoff 10 Actien	2000 "
8)	" Herm. Schmitz, Herm. Sohn 12½ Actien	2500 "
9)	" Peter Göring 15 Actien oder	3000 "
10)	" H. H. Brind 5 Actien oder	1000 "
11)	" Georg Stinnes 5 Actien oder	1000 "
12)	" Joh. Wilh. v. Eiden 5 Actien oder	1000 "
13)	" Caspar Troost für Frau Kommerzienrätthin Troost	3000 "
14)	" Phillip Marks	1000 "
15)	" Herm. Schäfer	1400 "
16)	" Friedr. Becker	600 "
17)	" Franz Daniel . . . 1000 Thlr. }	
	" H. Daniel . . . 200 " }	1200 "
18)	" Chr. Weuste	800 "

Summe 200 Actien oder . . . . . 40000 Thlr.

für den fraglichen Hafensbau verpflichtet hätten, und sich Kraft dieses der obgedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre und dem dadurch genehmigten Statut, Plan und Kosten-Anschlag gemäß hierdurch ausdrücklich verpflichten. Die aufgeführten Actionaire acceptiren sohin diese Theilnahme, die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, des Statuts, des Plan und Kosten-Anschlag, und erklärten sich, als Mitglieder des Mülheimer Hafen-Actien-Vereins förmlich constituirt, mit der Bitte, daß nunmehr zur Ausführung der Anlage die weiteren Schritte erfolgen mögten.

Die Wahl der Directoren, in einer nähern Zusammenkunft bleibt vorbehalten.

Ueber diese Actienzeichnung und Bildung des Vereins ist diese Verhandlung aufgenommen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben worden.

Für die Frau Commerzienrathin Troost, C. Troost. — Mellingshoff. — Herm. Schmitz H. Sohn. — Math. Stinnes. — P. Marks — H. Schaefer. —  
Für Wb. Gerh. Mühlenbeck, H. Mellingshoff. — vr. Franz Daniel, H. Daniel. — H. H. Brind. — Math. Krabb. — Herm. Krabb. — Wilh. Gölich. — Göring. — Georg Stinnes. — H. Möller Holtkamp. — Friedr. Becker. — Joh. Wilh. v. Eicken. — Herm. Rods. Chr. Beufte.

a.  
Der Bürgermeister  
Beufte

u.  
Der Bau-Inspector  
Neuenbarn.

Vom Frieslichen Gerichte der Herrschaft Braich werden die nachstehenden Verhandlungen vom 15., 19. und 23. Dezember 1841, also lautend:

Verhandelt, Mülheim den 15. Dezember 1841 in der Wohnung des Herrn Gastwirths Jansen.

Der Herr Bürgermeister Beufte zu Mülheim hatte, nach der dem Gerichte wohlbekannten Hand- und Unterschrift, durch die Vorstellung vom 12. Dezember d. J. sich eine gerichtliche Deputation in Beziehung auf den projectirten Hafensbau zu Mülheim, und in Gemäßheit des hohen Rescripts des Finanz-Ministerii de dato Berlin den 21. November 1841 zur befalligen Aufnahme der Fundations-Arkunde des Mülheimer Hafen-Actien-Vereins erbeten.

Der durch Directorial-Befugung vom 13. d. M. ernannte Gerichts-Deputirte, Ober-Landesgerichts-Platfessor Petri, hatte sich deshalb mit dem mitunterzeichneten Gerichts-Actuar Mühl. zu der bezeichneten Wohnung begeben.

Anwesend wurden betroffen:

- 1) der Herr Bürgermeister Christian Beufte aus Mülheim,
- 2) der Kaufmann Herr Heinrich Müller-Holtkamp ebendaber,,
- 3) der Kaufmann Herr Franz Daniel aus Rubrort,
- 4) der Rentner Herr Peter Göring aus Düsseldorf,
- 5) der Rentner Herr Hermann Mellingshoff aus Mülheim,
- 6) der Kaufmann Herr Mathias Krabb, ebendaber,,
- 7) der Kaufmann Herr Hermann Krabb, ebendaber,,
- 8) der Fabrik-Inhaber Herr Caspar Troost, ebendaber,,
- 9) der Gutsherr Herr Doctor Phillip Marks von Strum, bei Mülheim,
- 10) der Kaufmann Herr Herm. Schmitz Hermanns Sohn aus Mülheim,,
- 11) der Kaufmann Herr Heinrich Mellingshoff, daselbst,,

- 12) der Kaufmann Herr Heinrich Becker aus Mülheim, unter der Firma: Friedrich Becker,  
 13) der Kaufmann Herr Wilhelm Goslich, ebendaher,  
 14) der Eisenhändler Herr Hermann Schaefer, ebendaher,  
 sämmtlich, der unterzeichneten Deputation von Person bekannt und ihrer Versicherung nach dispositionsfähig.

Weiter hatte sich Niemand eingefunden.

Den Herrn Komparanten wurde vorab die Ursache des Erscheinens der Deputation bekannt gemacht und demnächst, die von dem Herrn Bürgermeister Wenste dem Gerichte ebenfalls überreichte Scripta, namentlich:

- a) die in Abschrift übergebene Allerhöchste Kabinettsordre de dato Potsdam vom 17. April 1841, und
- b) die Statuten des Hafen-Actien-Bau-Vereins zu Mülheim an der Ruhr de dato den 14. Juni 1841; endlich
- c) die polizeiliche Verhandlungen de dato Mülheim an der Ruhr den 27. August 1841

vorgelesen. Dieselben erklärten sodann:

Wir genehmigen die in der erwähnten polizeilichen Verhandlung verzeichneten Actien-Zeichnung, namentlich ich,

- 1) Bürgermeister Christian Wenste die Zeichnung von achthundert Thaler;
- 2) Heinrich Wöller-Holtkamp die Zeichnung von viertausend Thaler;
- 3) der Kaufmann Franz Haniel die Zeichnung von eintausend Thaler;
- 4) Peter Göring die Zeichnung von dreitausend Thaler;
- 5) Hermann Mellinghoff die Zeichnung von zweitausend Thaler;
- 6) der Kaufmann Mathias Krabb die Zeichnung von zweitausend Thaler;
- 7) der Kaufmann Hermann Krabb die Zeichnung von zweihundert Thaler;
- 8) Doctor Phillip Marks die Zeichnung von tausend Thaler;
- 9) der Kaufmann Hermann Schmitz, Hermanns Sohn die Zeichnung von zweitausend-fünfhundert Thaler;
- 10) der Kaufmann Heinrich Becker die Zeichnung von sechshundert Thaler;
- 11) der Kaufmann Wilhelm Goslich die Zeichnung von dreitausend dreihundert Thaler;
- 12) der Eisenhändler Hermann Schaefer die Zeichnung von eintausend vierhundert Thaler;
- 13) der Kaufmann Herr Heinrich Mellinghoff für die Wittve Gerhard Wahlenbeck, die Summe von dreitausend Thaler;
- 14) der Fabrikbesitzer Caspar Troost Namens seiner Mutter, der Frau Kommerzien-Räthin Troost den Betrag von dreitausend Thaler;

Der Herr Heinrich Mellinghoff und Herr Caspar Troost bemerkten, daß sie die Spezial-Vollmachten zum Abschlusse dieses Geschäftes auf Erfordern nächstens heibringen wollten. Sodann fuhren sämmtliche Herrn Komparanten fort:

Wir versprechen der obigen Allerhöchsten Kabinettsordre überall getreulich nachzuleben, genehmigen die uns bekannt gemachten Statuten, den Plan, und Kosten-Aufschlag, versprechen auch diese Statuten überall getreulich zu befolgen und bitten, uns nunmehr als Mitglieder des Mülheimer-Hafen-Actien-Vereins zu betrachten, mit dem Antrage, diese Konstitutions-Urkunde höhern Orts zu bestätigen.

Schließlich bemerkten die Herrn Komparanten noch folgendes:

Wir bitten, daß sofort zur Ausführung des Baues geschritten und durch das Nichterscheinen einiger Mitglieder die Sache nicht aufgehalten werden möge.

Herr Franz Haniel bemerkte sodann noch:

Ich trete für die von meinem Sohne Hugo Haniel zu Ruhrort übernommene Zeichnung von zweihundert Thaler als Selbstschuldner ein, und ich Caspar Troost für die von meiner Mutter gezeichneten dreitausend Thaler in gleicher Art als Selbstschuldnerischer Bürge.

Wir übrigen Anwesende nehmen diese übernommenen Bürgschaften als vollkommen genügend an, und wollen die Herrn Bürgen für den eventuellen Fall als Mitglieder des Vereins betrachtet wissen.

Der Herr Bürgermeister Weuste trug schließlich noch dahin an, zum Beltritt der heute nicht erschienenen einen nahen Termin vorzubestimmen, welcher brevi manu auf den 16. d. M. Nachmittags 3 Uhr an dieser Stelle verabredet wurde und wovon derselbe diese zu benachrichtigen versprach.

Vorgelesen, zur eigenen Durchsicht vorgelegt, genehmigt und unterschrieben.

Ehr. Weuste.

H. Möller-Holtkamp.

Franz Haniel.

J. Göring.

Herm. Mellinghoff.

Herm. Schmitz, H. Sohn.

Herm. Krabb.

C. Troost.

Jh. Marks.

H. Schaefer.

Math. Krabb.

Für Wb. Gerh. Mühlenbeck, Hh. Mellinghoff.

Heinr. Becker unter der Firma: Fried. Becker.

Wilh. Goslich.

Nach dem Abschluß der Verhandlung fand sich noch der von Person bekannte und seine Dispositionsfähigkeit versichernde Kaufmann Mathias Stinnes ein. Derselbe wurde mit dem Inhalte der vorstehenden Verhandlung, so wie dem Inhalte der darin erwähnten Anlagen bekannt gemacht, worauf derselbe erklärte: dem Vorstehenden trete ich überall genehmigend bei, so wie auch den übrigen von den Mitgliedern gemachten Anträgen, namentlich genehmige ich auch meine Actien-Zeichnung von achttausend Thalern.

Ich bemerke noch, daß der Mitactionair Georg Stinnes augenblicklich auf Reisen ist, und nicht erscheinen kann; ich trete indessen für dessen Zeichnung 21 tausend Thaler hiermit als Selbstschuldner ein; derselbe wird indessen dieser Verhandlung genehmigend beitreten.

Die übrigen Anwesenden genehmigten dieses.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Math. Stinnes.

Ehr. Weuste.

H. Möller-Holtkamp.

Franz Haniel.

J. Göring.

Herm. Mellinghoff.

Herm. Krabb.

E. Trost.

Philipp Marks.

H. Schaefer.

Math. Krabb.

Für Wb. Gerh. Mühlenbeck, Joh. Mellinghoff.

Heinr. Becker unter der Firma: Fried. Becker.

Wilh. Goslich.

Herm. Schmitz S. Sohn.

Schließlich wurde um eine Ausfertigung auf Kosten des Vereins gebeten. Als so weit verhandelt war, hat auch der Kaufmann Herr Joh. Wm. von Eiden aus Mülheim sich eingefunden, derselbe persönlich bekannt und seine Dispositionsfähigkeit versichernd, erklärte.

Nachdem demselben der Inhalt des Protokolls so wie deren mehrerwähnten Anlagen bekannt gemacht waren.

Auch ich trete den Anträgen der übrigen Herrn Anwesenden bei und genehmige meine Actien-Zeichnung ad tausend Thaler.

Der persönlich bekannte und seine Dispositionsbefugniß versichernde Kaufmann Herr Hermann Rods aus Mülheim that ein gleiches und genehmigte ebenfalls seine Zeichnung ad tausend Thaler.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Johann Wilhelm von Eiden.

Herm. Rods.

a. u. s.

Petri, Ob. L. G. Assessor.

Kühl, Actuar.

Verhandelt Mülheim in der Wohnung des Casino Wirths Guldberg den 19. Dezember 1841.

Der Kaufmann Herr Georg Stinnes aus Ruhrort hatte sich heute eingefunden. Derselbe persönlich bekannt und seine Dispositionsfähigkeit versichernd, wurde mit dem Inhalt der Allerhöchsten Königl. Cabinetsordre de dato Potsdam den 17. April 1841, den Statuten vom 14. Juni a. ej. und der polizeilichen Verhandlung de dato Mülheim den 27. August c. bekannt gemacht und demselben ebenfalls die Verhandlung vom 15. Dezember d. J. vorgelesen.

Herr Komparent erklärte:

Ich trete ebenfalls den Anträgen der übrigen Mitglieder des Mülheimer Hafen-Actien-Vereins bei, genehmige die Verhandlung vom 15. Dezember c. und meine Zeichnung von fünf Actien ad eintausend Thaler Courant.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Georg Stinnes.

a. u. s.

Petri, Ob. Lg. Assessor.

Mülheim an der Ruhr, den 23. Dezember 1841.

Auf den Antrag des Herrn Bürgermeisters Weuste und im Einverständnis des Herrn Rentners Brink, hatte sich heute der unterzeichnete Deputirte mit dem mitunterschriebenen Actuar zur Wohnung des Herrn Brink begeben.

Derselbe persönlich anwesend und persönlich bekannt, seine Dispositionsfähigkeit versichernd, sagte aus: er heiße Heinrich Hermann mit Vornamen und erklärte:

Mit der Allerhöchsten Cabinetsordre de dato Potsdam den 17. April 1841 den Statuten vom 14. Juni a. ej.; der polizeilichen Verhandlung de dato Mülheim an der Ruhr den 27. August desselben Jahrs, so wie mit der gerichtlichen Verhandlung vom 15. hujus bekannt gemacht, folgendes:

Auch ich genehmige meine Actien-Zeichnung ad eintausend Thaler Courant und ich trete den Anträgen der übrigen Betheiligten in allen Stücken bei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

H. H. Brink.

<sup>a.</sup> <sup>u.</sup> <sup>s.</sup>  
Präsi, Ob. Lg. Assessor.

Rühl, Actuar.

Hierdurch unter des Gerichts-Unterschrift und Insegers ausgefertigt.  
Brosch, den 24. Dezember 1841.

(L. S.)

Königliches Gericht der Herrschaft Broich.

Bergmann.

Schramm.

Auf den Grund der, dem Mülheimer Hafenbau-Actien-Verein Corporation's-Rechte verleihenden Allerhöchsten Ordre vom 17. April v. J., so wie in Gemäßheit der Verhandlung vom 27. August v. J., wonach die Actien-Inhaber sich als Mitglieder des Hafen-Actien-Vereins konstituirt und das vorstehende Statut angenommen haben, und endlich der gerichtlichen Verhandlung vom 15. und 19. Dezember v. J., worin die geschehene Actien-Zeichnung und Annahme des Statuts von den Gesellschaftsmitgliedern und deren Bevollmächtigten gerichtlich anerkannt worden, wird das erwähnte Gesellschafts-Statut mit dem Vorbehalte bestätigt, dasselbe, unbeschadet der Rechte dritter Personen, zurückzunehmen, Falls von der Gesellschaft den Bestimmungen dieses Statuts, oder der vorgedachten Allerhöchsten Ordre zuwidergehandelt werden sollte.

Berlin, den 14. März 1842.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.  
v. Alvensleben.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 375.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde. I. S. III. Nr. 2709.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,  
König von Preußen &c. &c. &c.**

Nachdem die durch die Urkunde vom 10. Juli 1839 bestätigte anonyme Gesellschaft unter der Benennung: „Appretur-Anstalt des Kreises Gladbach“, in ihrer am 20. Januar 1842 stattgefundenen General-Versammlung unter Abänderung ihres Gesellschafts-Statuts beschlossen hat,

1) die im §. 12 jenes Statuts bestimmte vierwöchentliche Frist zur Berufung der General-Versammlung auf vierzehn Tage festzusetzen;

2) die in dem §. 18 bestimmte Anzahl der Direction's-Mitglieder um zwei zu vermehren und diesen §. dahin abzuändern:

die General-Versammlung wählt eine aus sieben Mitgliedern bestehende Direction, von welcher zwei Mitglieder in Gladbach, zwei Mitglieder in Rheydt, zwei Mitglieder in Biersen und ein Mitglied in Odentkirchen wohnhaft sein müssen.

Jedes Mitglied hat für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter, welcher mit ihm in demselben Orte wohnt.

3) die im §. 19. bestimmte Frist zur Berufung der Direction auf drei Tage abändernd festzusetzen;  
so wollen Wir diese Abänderungen des Statuts hierdurch bestätigen.

Gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen. Berlin, den 21. März 1842.

(L. S.)

(g.)

Friedrich Wilhelm.

Bestätigungs-Urkunde.

(contras) v. Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde wird im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 6. August 1839 (Amtsblatt pro 1839 Nr. 44) zur Kenntniß des theilgenommenen Publikums gebracht. Düsseldorf, den 15. April 1842.

(Nr. 376.) Kündigung der Staatschuldscheine Behufs der Herabsetzung der bisherigen Zinsen zu 4% jährlich, auf  $\frac{3}{4}$  pro Cent. II. S. V. Nr. 2418.

Nach Maßgabe des Publikandi der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10. d. M. ist unsere Hauptkasse mit den Druckformularen zu den, von den Inhabern von Staatschuldscheinen

a) in dem Falle, daß sie sich zu deren Konvertirung freiwillig verstehen, einzureichenden Erklärungen, Staatschuldschein-Verzeichnissen und Prämien-Drittungen,

b) in dem andern Falle, daß sie die Kündigung annehmen, auszustellenden Erklärungen und Staatschuldschein-Verzeichnissen

bereits versehen und wird solche auf schriftliches oder mündliches Erfordern verabreichen.

Indem wir hiervon die Theilgenommenen in Kenntniß setzen, und in Betreff der Ausfüllung dieser Formulare auf die dazu in jenem Publikando enthaltene Anleitung hinweisen, benachrichtigen wir dieselben gleichzeitig noch, daß zu dem Ende: um die Summen der innerhalb eines jeden der im §. 3. der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 27. März d. J. vorgeschriebenen Termine zur Konvertirung und resp. zur baaren Zurückzahlung der Kapital-Beträge eingereichten Staatschuldscheine unzweifelhaft festzustellen, unsere Haupt-Kasse am Abend resp. des 30. Juni, des 31. Juli und des 31. August d. J. um 6 Uhr die bei ihr geführten Eingangs-Journale förmlich abschließen wird und also auf die später ihr zugehenden Erklärungen nicht Rücksicht nehmen kann.

Düsseldorf, den 25. April 1842.

(Nr. 377.) Fabrikengericht zu Gladbach. I. S. III. Nr. 2579.

Für das erweiterte Fabrikengericht zu Gladbach sind gewählt und von uns bestätigt worden:

a) für die Vergleichskammer zu Gladbach als Fabrikherrn Wm. Ferdemenges und Anton Lamberts Christian Sohn, sowie als Werkmeister der Weber Johann Lürges, sämtlich zu Gladbach;

b) für die Vergleichskammer zu Meydt, der Fabrikherr Johann Peter Junkers und als Werkmeister der Riethmacher Reinhard van den Kerckhoff, beide zu Meydt;

c) für die Vergleichskammer zu Biersen der Fabrikherr Peter Wilh. Greef zu Süchteln und als Werkmeister Wilhelm Hamers zu Biersen.

Dieses wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. Januar c. (Amtsblatt Nr. 5) zur Kenntniß des theilgenommenen Publikums gebracht.

Düsseldorf, den 11. April 1842.